

Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen an Krafträdern

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung keine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH Technik & Training Dunlopstrasse 2

63450 Hanau

Telefon 0800 - 130 51 31

Telefax 0800 - 130 51 32

E-Mail

technikundtraining@goodyeardunlop.com

Geschäftsführer

Jürgen Titz Niels Erik Bech-Jacobsen Alexander Bleider

Aufsichtsratsvorsitzender

Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim Zentes

Fa	hrzeughersteller	Fahrzeugtyp			На	Handelsbezeichnung		Fe	Felgengröße vo.		Felgengröße hi.
BN	BMW 2R10 E1*168/2013*00012 2R10R E1*168/2013*00013				S	1000 R (ab 2017)		3.	3.50 x 17		6.00 x 17
		Bereifung hinten									
1)	120/70 ZR 17 M/	C (58W)	TL	Sportsmart ² MAX		190/55 ZR 17	M/C	(75W)	TL	Sportsmart ² MAX	
1)	120/70 ZR 17 M/	C (58W)	TL	Sportmax Qualifier II		190/55 ZR 17	M/C	(75W)	TL	Sportmax Qualifier II	
1)	120/70 ZR 17 M/	C (58W)	TL	Sportmax Roadsmart III		190/55 ZR 17	M/C	(75W)	TL	Sportmax Roadsmart III SP	

Auflagen:

= Auslaufgröße

- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen

liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Hanau, 18.09.2017

Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH

i.V. S. dribelman

Simon Michelmann

Manager Sales Business Motorcycle D-A-CH

Originalstempel und Unterschrift des Händlers Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie

der Bescheinigung mit dem Original